

wenngleich im einzelnen Falle der Nachweis, theils der ursprünglichen Pertinenzialität an sich, theils der vormaligen Grenze solcher Waldungen äußerst schwierig und mannichfachen Einwendungen unterworfen sein dürfte.

Wenn man hiernächst in §. I noch die, gewissen Staatsanstalten eigenthümlich gehörigen Waldungen den Staatswaldungen im engern Sinne gleichgestellt hat, so bezieht sich das lediglich auf die der Universität Leipzig und den Landesschulen, besonders der zu Grimma zustehenden, und rechtfertigt sich dadurch, daß der Fehlbedarf für diese Institute vollständig aus der Staatscasse zu decken ist, wohl zur Genüge.

Referent D. v. Mayer: Bei der Berathung dieser §§. in der Deputation entstanden einige Zweifel über die Zulänglichkeit der Motive zur Begründung der im vorliegenden Gesetzentwurf §. I festgestellten Bestimmungen. Es hat das hohe Finanzministerium sich veranlaßt gefunden, die vorhandenen Bedenken durch eine neue Begründung seiner Ansicht in einem besondern Aufsatz zu beseitigen. Die Deputation hat diesen Aufsatz unter ihrem Berichte beiducken lassen, und ich glaube, es wird hier am Orte sein, diese Beilage durch Vorlesen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, wie folgt:

Das Finanzministerium geht von folgendem Grundsatz aus.

Die Verpflichtung, zu den Parochiallasten beizutragen, läßt sich nur begründen auf das Bedürfnis und das diesem Bedürfnisse entsprechende Recht, an einer der vorhandenen Kirchen und Schulen Antheil zu nehmen.

Der Staat, als solcher, hat kein derartiges, persönliches Bedürfnis, er nimmt keinen Theil an irgend einer bestimmten Kirche oder Schule; in seinem Interesse liegt es dagegen, daß der Kirchen- und Schulzweck überall gleichmäßig realisirt werde. Demzufolge hat er auch seine Beiträge diesem Interesse gemäß, und also dahin zu verwenden, wo, ohne seinen Zutritt, jener Zweck nicht realisirt werden kann. Dies zu ermessen, ist Sache des betreffenden Ministerii, und es werden daher die Beiträge, welche der Staat für Kirchen und Schulen aufzuwenden hat, zu dessen Verfügung zu stellen, nicht aber ihre Zuweisung von bloß zufälligen Umständen abhängig zu machen sein.

Die Gesetzgebung stimmt hiermit überein.

Nach §. 3 des Gesetzes vom 8. März 1838 ist das ganze, im Kirchen- und Schulbezirk befindliche unbewegliche Eigenthum beizuziehen. Die Kirchen- und Schulbezirke bestanden schon vor dem Gesetz, ja die letztern waren nur erst kurz vor dem Erscheinen des Gesetzes festgestellt worden. Das Gesetz ordnet keine neue Abgrenzung an, kann demnach nur die bestehenden Bezirke meinen. Die nicht mit in diesen Bezirken befindlichen Grundstücke sind demnach, wo nicht ein Anderes, wie bei den Kammer- und Rittergütern, ausdrücklich bestimmt, nicht beizuziehen, wie sie bisher nicht beigezogen wurden*).

In diesem Falle sind namentlich die Staatswaldungen. Nach dem frühern Gesetzentwurf beabsichtigte man nur die Befreiung der größern Staatswaldungen. Die zweite Kammer brachte das Wort „größern“ in Wegfall; der Entwurf trat jedoch nicht in Kraft, und das neue Gesetz ward so gefaßt, daß

*) Vergleiche hierzu §. 21 im letzten Satz. Und auch §. 15 kann man bei dem Ausdruck: „steuerbares Grundeigenthum“ nicht füglich die nicht steuerbaren Staatsgrundstücke mit im Sinne gehabt haben.

die nicht mit in den Kirchen- und Schulbezirken befindlichen Staatswaldungen davon hnehin nicht betroffen wurden. Hätte man alles unbewegliche Eigenthum im Sinne gehabt, so wäre das Gesetz der ausgesprochenen Ansicht der zweiten Kammer gerade entgegen gewesen, und es hätte auch vor Allem eine neue Feststellung der Bezirke vorausgehen müssen.

Die Praxis hat sich damit im Allgemeinen ebenfalls einverstanden. Nur einige wenige Gemeinden sind überhaupt auf den Gedanken gekommen, die Staatswaldungen beizuziehen, und sie haben es fast alle aufgegeben, sobald man von ihnen den Nachweis erforderte, daß die Staatswaldung — sehr oft Complexe von mehren tausend Aekern und mehren Parochien gleich nahe gelegen — in ihrem Bezirke befindlich sei.

Dennoch schienen diese einzelnen Fälle eine Erläuterung zu erheischen, umso mehr, weil die Summe, die außerdem von den Staatswaldungen an einzelne Parochien beizutragen sein würde, noch gar nicht zu übersehen und jedenfalls sehr erheblich sein würde, weil ihre Verwendung gleichwohl nicht nach Bedürfnis, sondern nach bloßem Zufall stattfände, und weil sie eben deshalb irrational und so wenig im Sinne der Regierung, als der Stände sein könnte. Inconsequent sogar, insofern die Landgemeindeordnung §. 20 1) die Staatswaldungen auch von den Gemeindebezirken ausschließt.

Die Zuziehung der Kammergüter steht damit nicht in Widerspruch. Ihre Bewohner haben das Bedürfnis von Kirche und Schule, sie tragen aber nur für ihre Personen, nach Köpfen, bei; es war daher billig, die Kammergüter den Rittergütern gleichzustellen. Nur zurückgehen kann man nicht auf ehemalige Bestandtheile. Diese sind in den meisten Fällen gar nicht mehr auszumitteln, und gleichwohl bestimmt das Gesetz weder einen Zeitpunkt, noch eine Entscheidungsnorm — wie denn auch Regierung und Stände unter „Kammergütern“ schwerlich etwas Anderes verstanden haben, als was die Gesetzgebung sonst überall darunter versteht: die dermaligen Complexe dieser Güter.

Ebensowenig widerspricht §. 20 den obigen Ansichten. Es gibt sehr viele Staatsgrundstücke, die sich in Kirchen- und Schulbezirken befinden. Nur sie können hier gemeint sein, denn das Gesetz spricht vom betreffenden Bezirk. Für die übrigen war noch nie ein „betreffender“ Bezirk vorhanden. Für jene aber ist das Gesetz überall in Anwendung gekommen.

Daß übrigens der Geist des Gesetzes die Beziehung jedes Grundstücks gebiete, dürfte sich aus der Geschichte desselben nicht bestatigen, da Regierung und Stände die Staatswaldungen ausgenommen wissen wollten; auch hätte es dann für §. 3 wohl einer andern Fassung, sowie der Anordnung einer neuen Feststellung der Bezirke bedurft. Die Gemeinden, welche mit Rittergütern Waldungen grenzen, stehen denen gleich, welchen Kammergüter angehören: aber sehr ungleich und rein zufällig begünstigt müßten diejenigen Gemeinden erscheinen, welche, selbst ohne es irgend zu bedürfen, dem Staate wegen einer nahegelegenen Staatswaldung einen großen Theil der Lasten aufbürden könnten, welche alle übrigen Gemeinden selbst übertragen müssen. Die größten Schwierigkeiten müßten ferner entstehen, wollte man auf ehemalige Pertinenzien der Kammergüter zurückgehen, und zugleich würde man, insofern die meisten und größten Staatswaldungen dahin gehören, gerade die Inconvenienz wieder herbeiführen, die zu vermeiden der Zweck ist. — Die Lehden, Wiesen, Teiche und Torfstiche gehören in der Regel selbst zu den Complexen der Staatswaldungen, und es bedarf ihrer Erwähnung nur zu Begegnung möglicher Mißverständnisse.